

## Betrieb eines Praxislabors

<b>Pflichten und Arbeitshinweise</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
ausschließliche Anwendung von Materialien/Medizinprodukten mit CE- Kennzeichen	MPG § 6
Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) bei Umgang mit ausgewählten Arbeitsstoffen (spezielle Stäube und Dämpfe)	GefStoffV §§ 2,7
Erstellung einer Konformitätserklärung für Sonderanfertigungen (Anlage 16.18) einschließlich eines konkreten Materialnachweises (Anlage 16.19)	Richtlinie 93/42/EWG MPG § 12; MPV § 7
Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten nach MPG (Zahnarzt) (Anlage 16.20)	MPG § 30
Meldung von Vorkommnissen, Nebenwirkungen, Beeinflussungen mit anderen Produkten, technischen Mängeln etc. auf Formular an die Bundeszahnärztekammer bzw. das Bundesinstitut für Arzneimittel/Medizinprodukte (Anlage 16.22 und 16.26)	MPG § 29 MPSV § 3
Bereithalten von Einrichtungen zur Desinfektion von Abdrücken und Werkstücken	RKI-Empfehlung Kapitel 6 BGI 775
Angebot für Vorsorgeuntersuchungen nach G42 und ggf. entsprechende Infektionsprophylaxe für Mitarbeiter im Praxislabor	BioStoffV § 15 ArbMedVV §§ 4,5 DGUV Information 203-021
Erstellung/Führung eines Verzeichnisses aller Gefahrstoffe, mit denen im Praxislabor umgegangen wird	GefStoffV § 6
Erstellung von Gefahrstoff-Betriebsanweisungen (Formular Anlage 16.24) auf Basis der Sicherheitsdatenblätter.	GefStoffV § 14
Kennzeichnung der Behälter für Gefahrstoffe (Identifizierung von Umfüllbehältern)	GefStoffV § 8
sachgemäße Lagerung von Gefahrstoffen	GefStoffV § 8
Lagerung von giftigen/sehr giftigen Stoffen unter Verschluss (Kennzeichnung mit Totenkopf-Symbol), Zugang nur für sachkundige Personen	GefStoffV § 8
Begrenzung der am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe auf die für die Tätigkeit erforderliche Menge, z. B.: brennbare Flüssigkeiten ( d.h. mit Flammpunkt unter 55 C, z.B. (Methylmetacrylat) max. 2,5 Liter	GefStoffV § 8  TRGS 526
bei Notwendigkeit: Erstellung von Hygiene- und Hautschutzplan für die Mitarbeiter im Praxislabor	TRBA 250 DGUV Information 212-017